


Antrag zum Einbau eines Gartenwasserzählers

	Gemeinde Wurmsham Bahnhofstraße 42 84149 Velden	<u>(von Verwaltung auszufüllen)</u>
		PK-Nr. _ _ - _ _ - _ _ - _ _

Grundstückseigentümer

Name	Telefon (tagsüber)
Vorname	E-Mail (Angabe freiwillig)
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Wohnort

Angabe zum Grundstück auf dem der Gartenwasserzähler eingebaut wird

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Erklärung zum Antrag

Hiermit beantrage/n ich/wir die Absetzung der Trinkwassermenge, die für die Gartenbewässerung auf dem o. g. Grundstück genutzt wird, gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wurmsham in der z. Zt. gültigen Fassung. Der Nachweis der Trinkwassermenge wird durch einen verplombten Wasserzähler geführt. Die zu installierende Uhr muss alle 6 Jahre ausgewechselt werden, weil die Eichung nach 6 Jahren abläuft. Über diesen Wasserzähler können nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die für die Bewässerung des Grundstücks notwendig sind. Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation erfolgt nicht.

Es ist ein Schwimmbad vorhanden ja nein

Es ist ein Schwimmteich vorhanden ja nein

Ich versichere / Wir versichern, dass meine / unsere Angaben vollständig und richtig sind. Mir / Uns ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben ordnungsrechtlich geahndet werden und zu einer Nachberechnung führen.

Nebenbestimmungen zum Antrag (gelten mit Unterschrift zum Antrag als anerkannt)

1. Vor Beginn der Installation des Gartenwasserzählers ist diese bei der jeweiligen Gemeinde zu beantragen. Nach der Genehmigung durch die Gemeinde darf mit den Installationsarbeiten begonnen werden.
2. Die Kosten zur Installation eines Gartenwasserzählers trägt der Grundstückseigentümer.
3. Sofern ein Schwimmbad vorhanden ist, wird der Antrag zum Einbau eines Gartenwasserzählers versagt.
4. Nach Einbau des Gartenwasserzählers ist das Zählerprotokoll umgehend an die Gemeinde weiter zu leiten.

Weiterführende Bemerkungen zum Antrag

Anlage: Auszug aus der Beitrags- und Gebührensatzung (§ 11 BGS zur EWS)

PLZ, Ort, Datum	Unterschrift(en) des/der Grundstückseigentümers
-----------------	---

Bearbeitungsvermerke der Verwaltung

Stempel der Gemeinde

Prüfung des Antrages

Dem Antrag wird stattgegeben ja nein

Unterschrift Bürgermeisterin

§ 11
Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt

- a) für die Entwässerungsanlage Pauluszell
1,65 EURO pro Kubikmeter Abwasser
- b) für die Entwässerungsanlage Wurmsham-Seifriedswörth
1,87 EURO pro Kubikmeter Abwasser.

(2) **Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.** Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 cbm pro Jahr und Einwohner eingesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs durch Zählereinrichtung zu führen. **Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.** Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) **Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen**

- a) **Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,**
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, gilt für jeden m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,15 m³ Abwasser als der Entwässerungseinrichtung zugeführt.